

Ablauf Meldewesen für neue oder geänderte Elektroinstallationen

Gemäss „Niederspannungsinstallationsverordnung (SR 734.27) müssen neue oder geänderte elektrische Installationen der Netzbetreiberin (EFA Energie Freiamt AG) gemeldet werden.

Wer elektrische Installationen erstellt, ändert oder in Stand stellt und wer elektrische Erzeugnisse an elektrische Installationen fest anschliesst oder solche Anschlüsse unterbricht, ändert oder in Stand stellt, braucht gemäss „Niederspannungsinstallationsverordnung vom 7. November 2001 (Stand 1.1.2018)“, Kapitel 2, Art. 6 eine Installationsbewilligung des Starkstrominspektorates.

Vor Beginn der Arbeiten

Elektroinstallationen sind grundsätzlich mit einer Installationsanzeige (Formular VSE 1.35d) und einem Schema in 3-facher Ausführung der EFA Energie Freiamt AG zu melden. Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind Installationen mit einem Anschlusswert von weniger als 3.6 kVA sofern sie keine Änderungen an der Steuer- und Messeinrichtung bedürfen.

Anschluss besonderer Verbraucher

Abklärungen über den Anschluss besonderer Verbraucher sind vor der Einreichung der Installationsanzeige vorzunehmen. Dies trifft vor allem zu für Verbraucher die Oberschwingungen oder Spannungsschwankungen erzeugen. Für Abklärungen stehen verschiedene Formulare sogenannte "Anschlussgesuche" zur Verfügung. Sie sind vor der Installation der EFA Energie Freiamt AG zuzustellen. Bei der Einreichung der Installationsanzeige ist eine Kopie des bewilligten Gesuches beizulegen.

Meldung von ausgeführten Installationen

Sofort nach Abschluss der Installationsarbeiten (bei Neubauten spätestens vor Hausbezug) ist für jeden Zählerstromkreis ein "Sicherheitsnachweis" (Formular VSEI 132-D) mit „Mess-/Prüfprotokoll“ (Formular VSEI 132-D) der EFA Energie Freiamt AG zuzustellen. Diese Dokumente sind auch einzureichen, wenn an den Mess- oder Steuereinrichtungen Änderungen vorgenommen wurden und die Anschlusswerte weniger als 3.6 kVA betragen haben. Die Sicherheit jeder Elektroinstallation ist vom Ersteller bei der Übergabe ebenfalls an den Installationseigentümer mit dem "Sicherheitsnachweis" und dem „Mess- und Prüfprotokoll“ zu bestätigen.

Anlagen mit erhöhter Gefährdung (Kontrollperiode < 20 Jahre) sind zusätzlich durch ein unabhängiges Kontrollorgan kontrollieren zu lassen und im Sicherheitsnachweis zu bestätigen. Mit dem Sicherheitsnachweis bestätigt der Installateur, dass er die gesamte Installation von einer fachkundigen Person geprüft hat. Die Installationen werden von der EFA Energie Freiamt AG daher nicht mehr geprüft (gemäss NIV gibt es nur noch Stichproben).

Werkskontrolle

Nach dem Eingang des Sicherheitsnachweises und des Mess-/Prüfprotokolles wird die EFA Energie Freiamt AG bei werksrelevanten Belangen eine Werkskontrolle durchführen. Dies beinhaltet nur Teile, welche für die Elektrizitäts-Versorgung wichtig sind (Zähler, Sperrschütze, usw.). Zusammen mit dieser Kontrolle werden die notwendigen Teile plombiert.

Stichprobenkontrolle

Gemäss Art. 33 Niederspannungsinstallationsverordnung (SR 734.27) hat die Netzbetreiberin (EFA Energie Freiamt AG) die Pflicht, stichprobenweise die Sicherheitsnachweise auf ihre Richtigkeit zu prüfen und gegebenenfalls Massnahmen anzuordnen, die zur Behebung der Mängel erforderlich sind.